

§ 12 OrthopschuhmAusbV — Prüfungsbereich Anfertigung von orthopädieschuhtechnischen Hilfsmitteln

Orthopädieschuhmacherausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich Anfertigung von orthopädieschuhtechnischen Hilfsmitteln soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufträge zu analysieren und Lösungen zu entwickeln,
2. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, zeitlicher und qualitätssichernder Vorgaben sowie unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes selbstständig zu planen und umzusetzen,
3. Kunststoffe und Verbundwerkstoffe zu bearbeiten,
4. Modelle für orthopädieschuhtechnische Einbauelemente zu entwickeln,
5. Teilelemente zu rangieren, Schäfte vorzubereiten und aufzuzwicken,
6. Versteifungselemente herzustellen und
7. bei der Herstellung von orthopädischen Maßschuhen Statik, Dynamik und Ästhetik zu beachten.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist das Anfertigen eines Paares orthopädische Maßschuhe zugrunde zu legen. Dabei muss mindestens ein Schuh einer orthopädischen Versorgung für eine Beinlängendifferenz von mindestens 3,5 Zentimetern oder einer Peroneusversorgung oder einer Versorgung mit knöchelübergreifenden Versteifungselementen dienen. Eine versorgungsbezogene Werkzeichnung und eine Arbeitsbeschreibung sind dem Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn vorzulegen.

(3) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen.

(4) Die Prüfungszeit beträgt zwölf Stunden.

(5) Darüber hinaus soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufträge zu analysieren und Lösungen zu entwickeln,
2. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, zeitlicher und qualitätssichernder Vorgaben sowie unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes selbstständig zu planen und umzusetzen,
3. Kunststoffe und Verbundwerkstoffe zu bearbeiten, Abformtechniken anzuwenden,
4. Positivmodelle herzustellen und zu bearbeiten und
5. Sondereinlagen nach Indikation herzustellen und anzupassen.

(6) Für den Nachweis nach Absatz 5 ist das Anfertigen einer Sondereinlage nach Indikation und Einpassen in den Konfektionsschuh zugrunde zu legen. Dabei sind das Positivmodell herzustellen und die orthopädischen Korrekturen vorzunehmen.

(7) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen.

(8) Die Prüfungszeit beträgt vier Stunden.

(9) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die bei der Anfertigung des Prüfungsstücks erbrachten Leistungen mit 70 Prozent und die bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe erbrachten Leistungen mit 30 Prozent zu gewichten.

Zitiervorschlag: § 12 OrthopschuhmAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OrthopschuhmAusbV/12>